

Satzung für die Vergabe des Anke Carter-Innovationspreis der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung DGSV® e.V.

1. Zielsetzung

(1) Die DGSV e.V. (Preisrichter) vergibt jährlich den „**Anke Carter-Innovationspreis der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung DGSV® e.V.**“ für Fortschritte in der Medizinprodukteaufbereitung.

(2) Der Preis dient der Förderung von praxisbezogenen Projekten im Bereich der Medizinprodukteaufbereitung. Er wird für innovative Konzepte/Projekte für die Verbesserung der Qualität und Patientensicherheit bei der Aufbereitung wiederverwendbarer Medizinprodukte ausgelobt, sowie für praxisorientierte Studien zu Themen der Medizinprodukteaufbereitung, die einen direkten Einfluss auf die Qualität der Aufbereitung haben.

(3) Der Preis ist mit 2000 Euro dotiert und wird jährlich vergeben.

(4) Die Bewerbung um den Preis erfolgt durch Einreichen einer Projektbeschreibung mit Darstellung der Ergebnisse oder einer Arbeit mit praxisrelevanten Ergebnissen in deutscher Sprache.

(5) Es ist eine Erklärung über eventuell bestehende Interessenkonflikte aller Autor:innen der Bewerbung beizulegen. Produktvorstellungen durch Industrievertreter sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen sollen in elektronischer Form an die Geschäftsstelle der DGSV e.V. eingereicht werden (buero@dgsv-ev.de). Die Bewerbenden erklären mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ihres Namens und ihrer Bewerbung im Rahmen der Berichterstattung.

2. Verleihungskommission (Jury)

(1) Der Preis wird durch eine Jury zuerkannt. Die Jury wird vom Vorstand der DGSV e.V. berufen und mit einschlägigen Experten für die Medizinprodukteaufbereitung besetzt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Jury beginnt zum 01. Juni eines Jahres und endet mit der Verleihung des Preises im jeweiligen Jahr. Die Mitgliedschaft wird jährlich erneut angefragt, Wiederbenennungen sind möglich. Sollte ein Mitglied der Jury vorzeitig ausscheiden, wird ein Nachfolger vom Vorstand der DGSV e.V. ein Ersatzmitglied benannt.

(3) Die Jury ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder am Bewertungsverfahren teilnimmt. Die Abstimmung ist auf elektronischem/schriftlichem Weg zulässig.

3. Verfahrensweise Ausschreibung und Bewertung

(1) Die Ausschreibung startet im Januar des Jahres, mit einer Einsendefrist bis zum 31. Mai des Jahres.

(2) Nach Ablauf der Einsendefrist verteilt die Geschäftsstelle der DGSV e.V. die eingegangenen Arbeiten mit allen Unterlagen binnen zwei Wochen an die Mitglieder der Jury.

(3) Die Mitglieder der Jury bewerten einzeln mit einer Frist bis zum 01. August die eingereichten Unterlagen.

Für die 5 Bewertungskriterien

- „Praxisrelevanz“,

- „Innovation“,
- „Einfluss auf Patientensicherheit“,
- „Umsetzungserfolg/Grad der Implementierung“,
- „Evaluationsergebnisse bzw. Ausblick auf eine nachhaltige Wirksamkeit“,

kann jedes Mitglied der Jury jeweils maximal 5 Punkte vergeben.

(5) Die Mitglieder der Jury deklarieren mögliche Interessenskonflikte im zur Verfügung gestellten Formblatt und sollen sich bei einer unmittelbaren Betroffenheit durch einen Interessenkonflikt für befähigt erklären.

(6) Die Geschäftsstelle führt alle eingegangenen Bewertungen zusammen und ermittelt so eine vorläufige Rangordnung. In einer abschließenden Jurysitzung (in Präsenz oder als Videokonferenz) wird die bestplatzierte Einreichung aus den Bewerbungen gemeinsam bestimmt.

(7) Der Juryvorsitz teilt das Ergebnis allen Jurymitgliedern per E-Mail mit.

(8) Der Juryvorsitz informiert die ausgewählte Preiswürdige mit Bitte um Geheimhaltung bis zur Preisverleihung und Teilnahme am DGSV-Kongress mit dortiger Präsentation seiner Arbeit. Die Übergabe findet ebenfalls im Rahmen des DGSV-Kongresses statt und stimmt einer nachfolgenden Veröffentlichung in der Fachzeitschrift Zentralsterilization zu.

(9) Der/Die Preisträger erhält das Preisgeld durch Überweisung durch die Geschäftsstelle der DGSV e.V.

4. Salvatorische Klausel

(1) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

(2) Bei Pattsituationen im Rahmen der Abstimmung zur Festlegung des Preisträgers entscheidet das Los

(3) sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Der Vorstand der DGSV e.V. im Januar 2023

Klaus Wiese, Monika Schick-Leisten, Rainer Stens, Frank Deinet und Dirk Diedrich.